



An alle am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) teilnehmenden Unternehmen

13. Juli 2017

Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ProspektVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30. Juni 2017 ist die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ProspektVO) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Sie gilt unmittelbar und geht den entsprechenden Regelungen im Wertpapierprospektgesetz (WpPG) vor.

Besonders hinweisen möchten wir Sie auf die Neuregelungen über Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts in Artikel 1 Abs. 5 Buchstaben a, b und c ProspektVO. Diese Vorschriften gelten bereits ab dem **20. Juli 2017** (Art. 49 Abs. 2 ProspektVO). Sie weisen im Hinblick auf die **prospektfreie Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt** erhebliche Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen im WpPG auf.

In Abänderung von § 4 Abs. 2 Nr. 1 WpPG besteht nunmehr die Möglichkeit der prospektfreien Zulassung von Wertpapieren, die mit bereits zum Handel zugelassenen Wertpapieren fungibel sind, sofern sie über einen Zeitraum von 12 Monaten weniger als **20 Prozent** der Anzahl der bereits zugelassenen Wertpapiere ausmachen (Artikel 1 Abs. 5 Buchstabe a ProspektVO).

Deutsche Börse AG

Listing Services

Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Postanschrift
60485 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-1 39 90

Fax
+49-(0) 69-2 11-1 39 91

Internet
deutsche-boerse-cash-market.com

E-Mail
listing@deutsche-boerse.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrats
Dr. Joachim Faber

Vorstand
Carsten Kengeter
(Vorsitzender)
Andreas Preuß
(stv. Vorsitzender)
Gregor Pottmeyer
Hauke Stars
Jeffrey Tessler

Aktiengesellschaft
mit Sitz in
Frankfurt am Main
HRB Nr. 32232
USt-IdNr. DE114151950
Amtsgericht
Frankfurt am Main

Neben der Erhöhung der bisherigen zehn Prozent-Grenze auf 20 Prozent wird der Anwendungsbereich auf **fungible Wertpapiere** erweitert. Dabei erfüllen Aktien derselben Gattung das Merkmal der Fungibilität ebenso wie junge Aktien mit abweichender Gewinnberechtigung.

Unter Abänderung der bisherigen Verwaltungspraxis der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) erfolgt die Ermittlung der 20 Prozent-Grenze anhand der Zahl der **zum Zeitpunkt des Zulassungsbeschlusses** zugelassenen Wertpapiere. Von dieser Zahl (100 Prozent) werden alle innerhalb der davorliegenden 12 Monate gemäß dieser Regelung prospektfrei zugelassenen Wertpapiere subtrahiert, d.h. Kapitalerhöhungen die unter dem bisherigen § 4 Abs. 2 Nr. 1 WpPG zugelassen wurden, werden bei der Berechnung berücksichtigt. Sofern innerhalb der 12-Monats-Frist ein Wertpapierprospekt veröffentlicht wurde, werden die davor prospektfrei zugelassenen Wertpapiere nicht mitgezählt. Auf weitere Besonderheiten der Anrechnung von Wertpapieren gemäß Artikel 1 Abs. 6 ProspektVO wird in der Folge eingegangen.

Des Weiteren können Aktien prospektfrei zugelassen werden, die aus der Umwandlung oder dem Eintausch anderer Wertpapiere oder aus der Ausübung der mit anderen Wertpapieren verbundenen Rechte resultieren, sofern es sich dabei um dieselbe Gattung handelt und sofern sie über einen Zeitraum von 12 Monaten weniger als 20 Prozent der bereits zugelassenen Aktien ausmachen (Artikel 1 Abs. 5 Buchstabe b ProspektVO).

Neu ist hier die Beschränkung der zulassungsfähigen Aktien auf **20 Prozent**. Gemäß dem für diese Fälle bisher überwiegend bei der Zulassung von bedingtem Kapital zur Unterlegung von Wandelschuldverschreibung oder Optionen angewandten § 4 Abs. 2 Nr. 7 WpPG bestand eine solche Begrenzung nicht.

Die Ermittlung der 20 Prozent-Grenze erfolgt wie oben zu Artikel 1 Abs. 5 Buchstabe a ProspektVO erläutert. Auf weitere Besonderheiten der Anrechnung von Wertpapieren gemäß Artikel 1 Abs. 6 ProspektVO wird in der Folge eingegangen.

Die **20 Prozent Beschränkung gilt nicht**, wenn **alternativ** einer der in Artikel 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis d ProspektVO geregelten Tatbestände erfüllt ist.

Für eine prospektfreie Zulassung nach Artikel 1 Abs. 5 Buchstabe c ProspektVO kommt es auf die Umstände des konkreten Einzelfalls an.

Die ProspektVO erlaubt ausdrücklich die **Kombination** der erläuterten Prospektbefreiungstatbestände (Artikel 1 Abs. 6 ProspektVO). Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis der FWB. Gleichwohl darf eine Kombination der beiden Prospektbefreiungstatbestände nach Artikel 1 Abs. 5 Buchstaben a und b ProspektVO in Summe nicht zu einem Überschreiten der 20 Prozent-Grenze führen (Artikel 1 Abs. 6 Satz 2 ProspektVO). Die Ermittlung dieser 20 Prozent-


Grenze erfolgt wie erläutert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kombinationsregel erst **ab dem 21. Juli 2019** gilt (Artikel 49 Abs. 2 ProspektVO). Bis zu diesem Datum unterliegen Kombinationen somit nicht der 20 Prozent-Grenze.

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, differenziert die ProspektVO nicht zwischen Wertpapieren, die vor deren Inkrafttreten begeben worden sind und solchen Wertpapieren, die erst danach begeben werden. Daher ist insbesondere eine prospektfreie Zulassung nach den erläuterten Befreiungstatbeständen auch für Aktien möglich, **die vor dem 20. Juli 2017** begeben wurden.

Einen an die neue Rechtslage angepassten Zulassungsantrag finden Sie in der Anlage. Zur Erleichterung zukünftiger Zulassungsverfahren wird eine Verwendung dringend empfohlen.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit für Ihre Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Cord Gebhardt



Maren Pfeiffer

Anlage

Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt